

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung

Der Senat von Berlin
WGP - II B 2 RR / II B 1
Tel.: 9028 (928) 1325 / 1708

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze (Pflegefachassistentengesetz vom 28. Oktober 2025, BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) schafft der Bund eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für die Ausbildung von Pflegefachassistentenpersonen. Mit dem Pflegefachassistentengesetz wird ein bundeseinheitliches, eigenständiges und einheitliches Heilberufsprofil für die Pflegefachassistenz eingeführt. Damit werden die bisher landesrechtlich geregelten, teilweise sehr unterschiedlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe oder in der Pflege(fach)assistenz abgelöst. Die neue Ausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zu einem qualifikationsgerechten Einsatz in den Pflegeberufen. Die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Pflegefachassistentenausbildung sowie insbesondere ihre Finanzierung über einen Ausgleichsfonds analog zur Pflegefachausbildung werden die Attraktivität dieser Ausbildung weiter erhöhen. Das Bundesgesetz tritt - mit Ausnahme der Bestimmungen zur Finanzierung und weiterer vorbereitender Regelungen - zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Das Umsetzungsgesetz ist wegen des in Berlin geplanten Starts der neuen bundesrechtlichen Ausbildung zur Pflegefachassistenz in 2027 besonders eilbedürftig. Dies gilt insbesondere für die Benennung der für den Vollzug zuständigen Stellen in Berlin, um die für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs im Rahmen des Ausbildungsfonds notwendigen vorgelagerten Mitteilungen der Krankenhäuser und der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einholen und die entsprechenden Festsetzungsbe-

scheide noch in 2026 fertigen, aber auch um die nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes zur Pflegefachassistenz notwendigen Vorarbeiten leisten zu können. Nach § 24 Pflegefachassistenzgesetz sind die dort angeführten Finanzierungsregelungen des Pflegeberufgesetzes entsprechend anwendbar, so dass die zuständige Stelle des Landes nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung den gesamten Finanzierungsbedarf und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen gesondert bis spätestens zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres festsetzen und veröffentlichen muss, damit die neue Ausbildung in 2027 starten kann.

Das Pflegefachassistenzgesetz orientiert sich in seinen Strukturen und seiner Ausgestaltung maßgeblich an denen des - ebenfalls bundeseinheitlich geregelten- Pflegeberufgesetzes. Auch bestehen viele Gemeinsamkeiten mit dem Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin. In Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung ist das Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) geregelt, in welchem die Einzelheiten des neuen Ausbildungsgangs festgelegt sind. Dabei eröffnet das Pflegefachassistenzgesetz dem Landesgesetzgeber einen gewissen Ausgestaltungsspielraum, da teilweise landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten zugelassen bzw. vorgeschrieben sind.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflFAssAPrV vom 2. Juni 2026, BGBl. 2026 I Nr. 166) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 47 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 erlassen. Sie regelt u.a. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung sowie zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung. Die Berliner landesrechtlichen Regelungen sollen das Bundesgesetz sowie die bundesrechtliche Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ergänzen. Für ein effektives Verwaltungshandeln bietet sich an, die für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes bereits bestehenden Landesregelungen an die neuen Regelungen des Pflegefachassistenzgesetzes sowie der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung anzupassen bzw. zu ergänzen. Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der strukturellen Regelungen mit dem Pflegeberufgesetz wird bei der Umsetzung auf Landesebene die Vorgehensweise zugrunde gelegt, die bereits bei der Einführung des Pflegeberufereformgesetzes angewendet wurde.

B. Lösung

Die notwendigen Ergänzungen der bestehenden Rechtsgrundlagen betreffen zum einen das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe, das die Zuständigkeiten zum Pflegeberufrecht und die Verordnungsermächtigungen regelt. Dieses Gesetz enthält für die Ausführung des Pflegefachassistenzgesetzes die zwingend erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen, welche im Pflegefachassistenzgesetz als Ergänzungen des Bundesrechts vor-

gesehen sind, sofern diese nicht schon durch bestehende Landesregelungen abgedeckt werden. Insbesondere wird auch im § 3a Absatz 1 Satz 2 (neu) des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGF BAG) die Ermächtigungsgrundlage für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (BlnPflAFinV) auf die Pflegefachassistenz geschaffen.

Betroffen ist auch das Gesetz über die Anerkennung der Pflegeschulen: Die bestehenden Vorschriften werden auf die Schulen, die die neue bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung anbieten, erweitert.

Zudem wird die Zuständigkeit des bisher nur für das Pflegeberufegesetz zuständigen Ausgleichsfonds um diejenige nach dem Pflegefachassistenzgesetz erweitert und das Berliner Ausgleichsfondsgesetz entsprechend angepasst.

Im Zuge der Einführung der neuen Ausbildung im Land Berlin müssen die bestehenden landesrechtlichen Ausbildungsregelungen aufgehoben werden. Dies betrifft zunächst die aktuell laufende Pflegefachassistenzausbildung gemäß dem bisherigen Landesgesetz. Das Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin wird zum 31. Dezember 2026 außer Kraft gesetzt, da ab dem 1. Januar 2027 die neuen, bundeseinheitlich geregelten Ausbildungen starten können. Für die bis dahin bereits nach Landesrecht begonnenen Ausbildungen bleibt das Gesetz bis zum 31.12.2029 anwendbar.

Das Bundesrecht sieht ausreichende Übergangsvorschriften vor, die durch einen entsprechenden Artikel in diesem Mantelgesetz näher geregelt werden. Schließlich muss auch das bereits auslaufende Berliner Krankenpflegehilfegesetz formal aufgehoben werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Landesrechtliche Regelungen sind im Bundesgesetz an einer Reihe von Stellen vorgeschrieben bzw. möglich. Der Bundesgesetzgeber eröffnet den Ländern dabei die Möglichkeit, die bundesrechtlichen Regelungen näher auszugestalten und zu konkretisieren. Angesichts möglicher weiterer Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen in den kommenden Jahren sind Regelungen auf der Ebene von Rechtsverordnungen zweckmäßig, da sie der zuständigen Verwaltung ermöglichen, Detailfragen zeitnah und effizient weiterzuentwickeln. Dies entspricht derselben Vorgehensweise wie seinerzeit bei der Einführung des Pflegeberufereformgesetzes.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung in Berlin entstehen mittelbare Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen (siehe auch BT-Drs. 21/1493 S. 4-10).

Die Finanzierung der neuen bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung erfolgt aus einem Sondervermögen in treuhänderischer Verwaltung durch das Land Berlin. Dieses Sondervermögen wurde bereits durch das Berliner Ausgleichsfondsgesetz zur Finanzierung der Pflegefachkraftausbildung geschaffen und wird nun durch dieses Gesetz erweitert, um auch die Kosten der Ausbildungen nach dem Pflegefachassistentengesetz zu decken.

Nach dem Finanzierungsschlüssel des § 33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes tragen folgende Einrichtungen die Kosten:

- **Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen:** Gut 30% des Finanzierungsvolumens. Diese Kosten werden regelmäßig als durchlaufende Posten an die Pflegebedürftigen weitergegeben.
- **Krankenhäuser:** Gut 57% des Finanzierungsvolumens. Diese Kosten werden von den Krankenversicherungen und damit indirekt von den Beitragszahlern refinanziert.
- **Pflegeversicherungen:** 3,6% des Finanzierungsvolumens, ebenfalls refinanziert durch die Beitragszahler.
- **Land Berlin:** Knapp 9% des Finanzierungsvolumens, direkt vom Steuerzahler getragen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird die Ausbildung nach dem Bundesrecht nicht günstiger oder teurer als nach dem bisherigen Berliner Landesrecht sein. Dies liegt daran, dass die Ausbildungsdauer mit 18 Monaten identisch ist und es nur wenige Unterschiede in den Ausbildungsinhalten und den Vorgaben hinsichtlich der Praxisanleitung gibt. Am 1. November 2024 befanden sich in Berlin 927 Personen in der Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent/in (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Durch die Ablösung der bisher auf Zuwendungen basierenden Refinanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen reduziert sich der administrative Aufwand der Pflegeschulen geringfügig.

Eine Besonderheit stellen die Kosten für die Pflegebedürftigen sowie den Sozialhilfeträger dar, welche aus dem Anteil der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in die Eigenanteile durchgereicht werden. Ein angekündigter Reformentwurf der Bundesregierung zur Herausnahme der Ausbildungskosten aus den Eigenanteilen liegt

derzeit noch nicht vor. Nach aktueller Landesregelung (Finanzierung der Ausbildungsvergütung nach 82a SGB XI) müssen sich nur die Pflegebedürftigen an den Ausbildungskosten beteiligen, deren Einrichtungen tatsächlich ausbilden. Mit dem neuen Gesetz werden die Ausbildungskosten auf alle Pflegebedürftigen im Land umgelegt, so dass für einzelne Haushalte geringere, für andere höhere Kosten entstehen können.

H. Gesamtkosten

Aufgrund der veränderten bundeseinheitlichen Finanzierungssystematik der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz werden sich aufgrund des Beginns der neuen Ausbildung nach dem Bundesmodell ab dem 1. Januar 2027 die Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 63430 ab 2026 erhöhen, da hier bereits in Vorleistung für das Jahr 2027 gegangen wird.

Gleichzeitig wird das Auslaufen der Möglichkeit, eine Ausbildung nach dem Berliner Landesrecht zu beginnen, zu einem sukzessiven Rückgang der Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 68418, ab 2027 bis voraussichtlich 31. Dezember 2030 führen.

Eine grobe Kalkulation erwartet höhere Ausgaben im Kapitel 0930 /Titel 63430 von 2,4 Mio. Euro in 2026 und von 7,6 Mio. Euro in 2027. Die Berechnung geht von einer Bedarfsmeldung der Träger der praktischen Ausbildung sowie der Pflegeschulen von 1451 Auszubildendenstarts jeweils in 2027 und in 2028 aus und entspricht damit der von SenWGP in Auftrag gegebenen Fachkräfteprognose.

Für die bisherige landesrechtliche Finanzierung über Zuwendungen, die sukzessive auslaufen werden, sind im Kapitel 0930/Titel 68418 Mittel in Höhe von 9,1 Mio. Euro für 2026 und 9,8 Mio. Euro für 2027 veranschlagt. Diese Mittel wurden auch in den vergangenen Jahren nicht annähernd voll ausgeschöpft.

Etwaige Mehrausgaben, die durch die Umsetzung dieses Gesetzes, durch die Anzahl der zu finanzierenden Ausbildungsplätze, durch den Abschluss der Budgetverhandlungen und des daraus resultierenden Fondsvolumens entstehen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Kapitel 0930 finanziert und sichergestellt.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die zuständige Senatsverwaltung befindet sich bei der Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes, genauso wie bei der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes, in ständigem Austausch mit dem zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Eine Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern, die zur Ergänzung des Bundesrechts in diesem Gesetz geregelt werden sollen, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Unterschiedliche Regelungsbedarfe ergeben sich auch durch die verschiedenen Rahmenbedingungen des Flächenstaats Brandenburg und des Stadtstaats Berlin. Des

Weiteren ist aufgrund der sehr engen zeitlichen Umsetzungsvorgaben des Bundesgesetzes eine tiefergehende Zusammenarbeit nicht als zielführend einzustufen.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - II B 2 RR / II B 1-
Tel.: 9028 (928) 1325

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

Das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „2029“ durch die Angabe „2035“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.

- cc) Nummer 15 wird Nummer 9.
- dd) Nummer 16 wird Nummer 10, und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Familie“ das Wort „Bildung,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „an der Pflegeschule“ die Wörter „oder beim Träger der praktischen Ausbildung“ eingefügt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegefachassistentenrechts

(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Struktur und Dauer der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Vorgaben des § 5 des Pflegefachassistentengesetzes sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) in der jeweils geltenden Fassung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Pflegefachassistentengesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,
3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 3 des

Pflegefachassistenzgesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,

5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen, soweit diese zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, den bundesrechtlichen Mindeststandards entsprechenden Ausbildung erforderlich sind, sowie für die Lehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,
6. die Kooperationsverträge nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,
8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 6 Absatz 2

und 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation insbesondere die in § 6 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Anforderungen zugrunde zu legen sind, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,

9. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
10. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 6 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
11. ergänzende Regelungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistenzgesetzes und den Vorschriften der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht gefährdet wird; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes als Fernunterricht erteilt werden; von der Abweichung von

§ 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes kann auch die Festlegung der als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes in Betracht kommenden Einrichtungen erfasst sein,

2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden können.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberuferechts und des Pflegefachassistenzrechts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufegesetzes und des Pflegefachassistenzgesetzes sowie der auf Grund des Pflegeberufegesetzes und des Pflegefachassistenzgesetzes erlassenen Vorschriften sind:“.

bb) Der Nummer 1 werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ angefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsvorschriften“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung finden die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) und die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 604)

geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(3) Die Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist, darf bis einschließlich 31. Dezember 2026 begonnen werden und kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der Vorschriften des Pflegefachassistentengesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(4) § 12 des Pflegefachassistentengesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2027 Anwendung.“

Artikel 2 **Änderung des Pflegeschulanerkennungsgesetzes**

Das Pflegeschulanerkennungsgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „des Pflegefachassistentengesetzes“ die Wörter „des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und“ eingefügt und die Wörter „und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unter den Voraussetzungen des § 13 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“.
4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „und des § 51 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) findet die Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.“

Artikel 3

Änderung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes

Das Berliner Ausgleichsfondsgesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2026 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege (Berliner Ausgleichsfondsgesetz - BlnAlfG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung; Anwendung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung“.

- b) Die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz“ werden durch die Wörter „für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der §§ 24 und 47 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung auch auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung Anwendung.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 6) geändert worden ist,
2. das Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist,
3. die Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze wird erstmals eine bundesweit einheitliche Regelung für die Ausbildung von Pflegefachassistenten geschaffen. Diese Ausbildung ist, ähnlich wie die zur Pflegefachperson, generalistisch ausgerichtet. Das Bundesgesetz legt den rechtlichen Rahmen fest, während die Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes in die Verantwortung der Länder fällt. Es eröffnet den Ländern an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, ergänzende Regelungen zu erlassen oder verpflichtet sie, zusätzliche Vorschriften zu erlassen. Vorhandene landesrechtliche Regelungen, die bisher das Pflegeberufegesetz umsetzen, müssen daher an die neuen Bestimmungen des Pflegefachassistenzgesetzes sowie an die Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung angepasst und erweitert werden.

Diese erfolgt im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGFBAG) durch die Einführung eines neuen § 3a. Obwohl die Verordnungsermächtigungen inhaltlich den Regelungen des § 3 zum Pflegeberufegesetz entsprechen (mit Ausnahme der Verweise in den jeweiligen Bundesregelungen), wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwendungsfreundlichkeit ein eigenständiger Paragraph geschaffen. Die Struktur und der Regelungsgehalt orientieren sich aber weiterhin an § 3. Zudem müssen die Zuständigkeitsregelungen in § 4 erweitert werden.

Die Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von Pflegeschulen (Pflegeschulenerkennungsgesetz - PflSchulAnerkG) erfolgt ebenfalls im Zuge des Pflegefachassistenzgesetzes. Mit diesen Anpassungen wird das Pflegeschulenerkennungsgesetz des Landes Berlin an die Vorgaben des neuen Bundesgesetzes angepasst.

Ziel der Anpassungen ist es, dass die Pflegeschulen im Land Berlin ab dem 1. Januar 2027 die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung anbieten können. Zu diesem Zweck werden redaktionelle Änderungen vorgenommen: Das Pflegefachassistentengesetz wird an den einschlägigen Stellen eingefügt, Verweisungen werden entsprechend angepasst und nicht mehr geltende Vorschriften gestrichen.

Das neue Bundesgesetz ersetzt die bisher landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflege(fach)assistenz. Es tritt – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Finanzierung und weiterer vorbereitender Regelungen (einschließlich § 47 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen), die bereits seit 1. Januar 2026 gelten – zum 1. Januar 2027 in Kraft. Das Berliner Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz (Pflegefachassistentengesetz – PflFAG) wird dementsprechend zum 31. Dezember 2026 aufgehoben, mit Ausnahme von § 12 PflFAG, der erst zum 31. Dezember 2027 seine Gültigkeit verliert. Diese Vorschrift regelt die Externenprüfung und erlaubt es Personen, die mindestens zwei Drittel der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz absolviert und die Ausbildung abgebrochen haben, eine Externenprüfung abzulegen und damit den Pflegefachassistentenabschluss zu erlangen, ohne die gesamte Ausbildung durchlaufen zu müssen. Diese Möglichkeit der Externenprüfung bleibt auch im Jahr 2027 bestehen, um betroffenen Personen eine Chance zum Erwerb des Abschlusses zu bieten, bis die umfassenden Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten nach dem neuen Pflegefachassistentengesetz eingeführt und von der zuständigen Behörde und den Schulen umgesetzt werden können.

Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass Ausbildungen, die noch im November 2026 begonnen werden, bis zum 31. Dezember 2029 nach Maßgabe der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen werden können. Diese Frist entspricht § 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes und gewährt den betroffenen Personen ausreichend Zeit, auch unter Berücksichtigung von Unterbrechungen, etwa durch Elternzeit, die Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen.

Artikel 3 regelt die Erweiterung des bisher auf die Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz beschränkten Ausbildungsfonds auf die Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes sowie das Außerkrafttreten der bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Pflegefachassistenz und zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe. Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 2 (Änderungen des Pflegeschulanerkennungsgesetzes) am 1. Januar 2027 in Kraft. Diese zeitliche Staffelung ist erforderlich, da das Pflegefachassistentengesetz des Bundes sowie die Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in ihren wesentlichen Bestimmungen erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Der Geltungsbereich des Pflegeschulanerkennungsgesetzes kann daher erst ab diesem Zeitpunkt auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung ausgeweitet werden. Das Berliner Krankenpflegehilfegesetz sowie die landesrechtlichen Regelungen der

Pflegefachassistenten treten am 1. Januar 2027 außer Kraft.

Die vorgesehenen Änderungen dienen ausschließlich der Umsetzung des Gesetzes zur Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung. Weitere inhaltliche Neuregelungen sind nicht vorgesehen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 3

a) In § 3 sind die Verordnungsermächtigungen verankert, die der Durchführung des bundesrechtlich geregelten Pflegeberufgesetzes und darauf basierender Verordnungen des Bundes dienen. § 3 enthält demnach ausschließlich Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz. Die zur Durchführung des Pflegefachassistentengesetzes erforderlichen landesrechtlichen Verordnungsermächtigungen werden in einem eigenständigen § 3a gebündelt, dessen Struktur sich an § 3 orientiert, ohne die bundesrechtlichen Regelungskompetenzen zu verändern.

aa) § 3 Absatz 1 Nummer 5 regelt die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Mindestanforderungen an Pflegeschulen sowie der Anforderungen an Lehrkräfte nach dem Pflegeberufgesetz. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2035 wird die entsprechende bundesrechtliche Regelung (die im Rahmen des Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung beschlossen wurde) nachvollzogen. Der Bundesgesetzgeber begründet diese Verlängerung damit, dass die Übergangsregelung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass zu Beginn der Ausbildung ausreichend Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht zur Verfügung steht.

bb) Die bisherige Nummer 9 regelte die Möglichkeit der Überleitung einer vor dem Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung gemäß Teil 2 des Pflegeberufgesetzes. Diese Regelung entsprach der Übergangsvorschrift nach § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes. Die bisherige Nummer 10 regelte die Möglichkeit der Überleitung einer vor dem Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung gemäß Teil 2 des Pflegeberufgesetzes. Diese Regelung entsprach der Übergangsvorschrift nach § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes. Diese Regelungen waren infolge der Einführung des Pflegeberufgesetzes erforderlich, sind jedoch heute nicht mehr notwendig und werden daher gestrichen.

- cc) Die bisherige Nummer 15 wird die Nummer 9. Sie bleibt inhaltlich unverändert.
 - dd) Die bisherige Nummer 16 wird die Nummer 10. Sie bleibt inhaltlich unverändert
 - ee) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- b)
- aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums in „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“.
 - bb) Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Anpassung infolge der Änderung des Pflegeberufgesetzes durch den Bund im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegefachassistenzgesetz. Dadurch wird klargestellt, dass ein geringer Anteil der praktischen Ausbildung in Form praktischer Lerneinheiten nicht nur an der Pflegeschule, sondern auch beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden kann. In allen Fällen setzt dies die Genehmigung der zuständigen Behörde voraus.

Zu Nummer 2 - § 3a

Durch § 3a werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Pflegefachassistenzgesetzes und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erlassen zu können, soweit das Bundesrecht dies erfordert oder zulässt. Die im Pflegefachassistenzgesetz sowie in der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vorgesehenen Ermächtigungen der Länder werden somit als Verordnungsermächtigungen auf die für Pflege zuständige Senatsverwaltung übertragen. Dies ist sachgerecht, da es sich hierbei um pflegespezifische Fragen handelt, welche entsprechende Expertise erfordern. In den Absätzen 1 und 2 wird die für Pflege zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, wobei die Verordnungsermächtigungen in Absatz 2 aufgrund der komplexeren Vorgaben des § 13 Absatz 1 Satz 1 sowie des § 5 Absatz 3 Satz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes als eigener Absatz formuliert wurden. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage für eine ergänzende Landesregelung ist in der jeweiligen Ermächtigung aufgeführt und der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entspricht in weiten Teilen dem des Bundesgesetzes.

Zu den Nummern 1 und 8

Für die Verordnungermächtigungen in § 3a Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 und Nummer 8 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe knüpft das Land an bundesrechtlich vorgesehene Gestaltungsspielräume an. § 5 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes legt die Dauer der Ausbildung in Voll- und Teilzeit fest, ohne die konkrete Ausgestaltung der Teilzeifform und den Ausbildungsbeginn im Land zu regeln. Die Verordnungermächtigung in § 3a Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 dient der Nutzung dieses Spielraums, um landeseinheitliche Ausbildungsbeginne sowie die konkrete Ausgestaltung der Teilzeifform festlegen zu können; sie entspricht in ihrer Funktion § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 in Bezug auf das Pflegeberufegesetz.

Durch die Verordnungermächtigung in § 3a Absatz 1 Nummer 8 können – entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 8 – die Rahmenbedingungen der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung näher bestimmt werden. Die bundesrechtlichen Anforderungen an diese Zusatzqualifikation ergeben sich aus § 6 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Das Land beschränkt sich darauf, die dort vorgegebenen Mindeststandards auszufüllen und organisatorisch zu konkretisieren; weitergehende, mit Bundesrecht unvereinbare Anforderungen werden nicht geschaffen.

In beiden Fällen macht das Land von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch, soweit und insoweit der Bund mit dem Pflegefachassistenzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen keinen abschließenden Gebrauch von seiner Regelungszuständigkeit gemacht hat und ausdrücklich oder erkennbar Raum für landesrechtliche Ausgestaltung lässt. Ergänzende Verordnungermächtigungen für die zuständige Senatsverwaltung sind erforderlich, um eine landesweit qualitativ hochwertige Ausbildungsstruktur zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie der Zusatzqualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bei Bedarf zügig anpassen zu können.

Zu Nummer 2

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 5 Absatz 2 Satz 3 PflFAssG. Danach können die Länder unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen. Mit der Verordnungermächtigung wird dem Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, die Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 44 PflFAssG zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Damit kann eine einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildung im Land sichergestellt werden.

Zu Nummer 3

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 9 Absatz 2 Satz 3 PflFAssAPrV. Danach haben die Länder das Nähere zur Bildung der Noten zu regeln. Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung der Vorschriften des § 9 Absatz 2 PflFAssAPrV, die auf die Bildung der Noten beschränkt ist.

Zu Nummer 4

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 6 Absatz 3 PflFAssG. Danach wird die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach den landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Damit wird dem Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, Vorgaben beziehungsweise Kriterien zur Konkretisierung der Geeignetheit von Einrichtungen festzulegen. Hierzu können insbesondere nähere Bestimmungen zur Art der Einrichtungen, zur Ausbildungsinfrastruktur, zu Mindestanforderungen an die fachliche und personelle Besetzung der Einrichtungen, zu berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie zum für die praktische Ausbildung erforderlichen pflegerischen Anteil getroffen werden. Dies ist im Sinne einer qualitativ hochwertigen praktischen Ausbildung in den Einrichtungen sinnvoll. Dabei ist zu beachten, dass ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften gewährleistet sein muss.

Zu Nummer 5

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 8 Absatz 3 PflFAssG. Danach können die Länder durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu den Qualifikationsanforderungen der Schulleitungen und Lehrkräfte, zur Ausstattung der Pflegeschulen sowie zur Verhältniszahl zwischen Auszubildenden und hauptberuflichen Lehrkräften. Zudem können die Länder für Lehrkräfte, die den theoretischen Unterricht durchführen, befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Damit können beispielsweise die Qualifikationsanforderungen der Lehrkräfte – etwa hinsichtlich des erforderlichen Studienabschlusses – konkretisiert und an die Situation im Land Berlin angepasst werden. Die Konkretisierung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben dient der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung im Land Berlin.

Zu Nummer 6

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 10 Absatz 1 Satz 2 PflFAssAPrV. Danach haben die Länder das Nähere zu Kooperationsverträgen zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den anderen an der

Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu regeln und können in diesem Rahmen die bundesrechtlichen Vorgaben konkretisieren. Ziel ist, eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten abzusichern, sowie erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten.

Zu Nummer 7

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 6 Absatz 4 Satz 1 PflFAssG. Danach können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung eingerichtet wird. § 6 Absatz 4 Satz 2 regelt hierzu näher, dass die Ombudsstelle bei der zuständigen Stelle entsprechend § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes eingerichtet werden kann. Im Zuge der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wurde im Land Berlin bereits durch die Verordnung über die Ombudsstelle für die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz im Land Berlin eine Ombudsstelle eingerichtet. Diese hat sich als Unterstützung für die Auszubildenden bewährt und soll daher auf die Pflegefachassistenzausbildung erweitert werden.

Zu Nummer 9

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 3 Absatz 4 Satz 3 PflFAssAPrV. Danach haben die Länder das Nähere zu Lehrformaten zu regeln, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Diese Formate können nach den bundesrechtlichen Vorgaben als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Mit der Verordnungsermächtigung wird dem Land Berlin der Möglichkeit eröffnet, die Bundesvorgaben zu konkretisieren. Dabei sind die in der Begründung zur PflFAssAPrV enthaltenen Ausführungen des Bundes zur Definition des „angemessenen Umfangs“ sowie zu E-Learning und selbstgesteuertem Lernen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10

Die Länderkompetenz zur näheren Ausgestaltung folgt aus § 6 Absatz 5 Satz 4 PflFAssAPrV. Analog zu Nummer 9 regeln die Länder das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning im Rahmen der Konzeption der Qualifizierungsmaßnahmen für praxisanleitende Personen beinhalten. Mit der Verordnungsermächtigung wird dem Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, die bundesrechtlichen Vorgaben zu konkretisieren. Dabei sind die in § 6 Absatz 5 Satz 2 sowie in der Begründung zur PflFAssAPrV enthaltenen Ausführungen des Bundes zu berücksichtigen.

Zu Nummer 11

Die Verordnungsermächtigung ist gesetzliche Grundlage für die Schaffung weitergehender Regelungen im Zusammenhang mit der Finanzierung in entsprechender An-

wendung von § 26 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes. Nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes werden die Kosten der Pflegefachassistentenausbildung durch den Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung des Finanzierungsverfahrens des Pflegeberufgesetzes finanziert. Damit wird die bestehende Finanzierungsverordnung auch auf die Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz anwendbar. Im Übrigen dient die landesrechtliche Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (BlnPflAFinV) ausschließlich dazu, deren Vollzug im Land zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien durch Rechtsverordnung zeitlich befristete Modellvorhaben zur Erprobung von Konzepten für die schulische und praktische Ausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zuzulassen. Damit ist klar gestellt, dass das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung einzuholen ist, während die Genehmigung der Modellvorhaben der zuständigen Behörde - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - obliegt.

Zu Nummer 3 - § 4

§ 37 des Pflegefachassistenzgesetzes sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden benennen. In Berlin sind dies die für Pflege zuständige Senatsverwaltung sowie das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) als nachgeordnete Behörde. Dies betrifft sowohl die nach § 26 Absatz 4 zuständige Stelle für die Finanzierung als auch die für den Vollzug der berufsrechtlichen Vorgaben zuständige Behörde (Schulaufsicht und Prüfungsamt), die bereits im LAGeSo angesiedelt und für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes zuständig sind. Mit den Ergänzungen in § 4 werden diese Zuständigkeiten im Rahmen der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes präzisiert und erweitert, sodass Senatsverwaltung und LAGeSo künftig die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen können, die sich aus der bundes einheitlichen Pflegefachassistentenausbildung ergeben.

Zu Nummer 4 - § 5 Übergangsvorschriften

Der neue Absatz 2 bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten der geänderten Verordnungen die bislang geltenden Verordnungen entsprechend anzuwenden sind. Die Regelung ist aufgrund des engen Zeitplans für die Umsetzung des Bundesgesetzes erforderlich. Sie ermöglicht es den zuständigen Behörden, auf der Grundlage der bestehenden Verordnungen zu handeln. Soweit diese Verordnungen von bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere von der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie

der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, abweichen, findet das Bundesrecht Anwendung.

§ 5 Absätze 3 und 4 enthalten die Übergangsvorschriften zum Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin.

Zu 5 Absatz 3: Personen, die ihre Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, schließen diese nach den bislang geltenden Vorschriften ab. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Ausbildung als auch für deren Finanzierung. Nach erfolgreichem Abschluss führen diese Personen die bisherige Berufsbezeichnung.

Die Frist bis zum 31. Dezember 2029 entspricht der Regelung des § 52 Absatz 1 PflFAssG. Im Land Berlin besteht bereits eine 18-monatige, generalistisch ausgerichtete Pflegefachassistenzausbildung, sodass sich der Umstellungsaufwand für die Verwaltung, die zuständige Behörde sowie für die Pflegeschulen und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Vergleich zu Ländern ohne entsprechende Ausbildung geringer darstellt.

Zudem berücksichtigt die Frist die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung sowie etwaige Unterbrechungen der Ausbildung, etwa aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit. Vor diesem Hintergrund wird die Frist bis zum 31. Dezember 2029 als ausreichend angesehen. Eine Anwendung des § 52 Absatz 2 PflFAssG ist daher nicht erforderlich.

Zu § 5 Absatz 4: Das neue Pflegefachassistenzgesetz sieht in § 11 weitgehende Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten vor, die im Rahmen der Umsetzung schrittweise eingeführt werden. Die entsprechenden staatlichen Prüfungen nach neuem Recht sollen spätestens im Rahmen der regulären Abschlussprüfungen angeboten werden. Da dies sowohl für die Pflegeschulen als auch für die zuständigen Behörden mit erheblichem Umsetzungs- und Vorbereitungsaufwand verbunden ist, soll für das Jahr 2027 im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit der Externenprüfung nach § 12 des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin fortbestehen. Damit wird betroffenen Personen ermöglicht, in dieser Übergangsphase einen staatlichen Berufsabschluss auf vereinfachtem Wege zu erlangen. Um die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit auch im Jahr 2027 sicherzustellen, wird die Anwendbarkeit der Regelung bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Die Länderkompetenz hierfür ergibt sich aus § 52 Absatz 1 Satz 2 PflFAssG. Die Externenprüfung nach § 12 des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin kann auf kostenpflichtigen Antrag von Personen abgelegt werden, die mindestens zwei Drittel einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und diese Ausbildung abgebrochen haben. Die Durchführung der Externenprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin sowie der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

Die Verlängerung dieser Möglichkeit über das Außerkrafttreten des Gesetzes hinaus dient dazu, in der Übergangszeit bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Regelungen eine zeitnahe Erlangung eines staatlichen Berufsabschlusses zu ermöglichen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 - § 1

Mit der Ergänzung des Pflegefachassistenzgesetzes wird der Anwendungsbereich des Pflegeschulanerkennungsgesetzes auf diejenigen Schulen erweitert, die ab dem 1. Januar 2027 die neue bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung durchführen. Gleichzeitig werden die Schulen, die bislang die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe anbieten, aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Hintergrund ist, dass das Berliner Gesundheits- und Krankenpflegehilfegesetz zum 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt und die letzten staatlichen Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein werden.

Zu Nummer 2 - § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Sowohl im Pflegeberufegesetz als auch im Pflegefachassistenzgesetz wird durchgängig der Begriff „Auszubildende“ verwendet.

Zu Nummer 3 - § 6

Die redaktionellen Anpassungen erfolgen aufgrund der Aktualisierung der einschlägigen Verweisungen. Das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe regelt im neuen § 3a Absatz 2 Nummer 1, dass die für Pflege zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien durch Rechtsverordnung zeitlich befristete Modellvorhaben zur Erprobung von Konzepten für die schulische und praktische Ausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zuzulassen. Damit ist klargestellt, dass das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung einzuholen ist, während die Genehmigung der Modellvorhaben der zuständigen Behörde - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - obliegt.

Zu Nummer 4 - § 11

- a) Die Änderungen dienen der folgerichtigen Anpassung der Übergangsvorschriften an die neue gesetzliche Grundlage. In Absatz 1 wird daher neben den Übergangsrege-

- lungen nach dem Pflegeberufegesetz nunmehr auch auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Pflegefachassistenzgesetzes verwiesen. Damit wird sichergestellt, dass beide Rechtsbereiche in der Übergangsphase einheitlich berücksichtigt werden.
- b) Der bisherige Absatz 2 zu den Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz wird gestrichen, da diese aufgrund des Außerkrafttretens des Gesetzes nicht mehr fortbestehen.
 - c) Der neue Absatz 2 (vormals Absatz 3) enthält redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Rechtslage.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, da das Berliner Krankenpflegehilfegesetz zum 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 - Überschrift des Gesetzes

Bisher ist der Ausbildungsfonds nach dem Titel auf die Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beschränkt. Die Änderung des Gesetzstitels trägt der notwendigen Erweiterung des Ausbildungsfonds um die Finanzierung der Ausbildung nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes Rechnung.

Zu Nummer 2 - § 1

Eine Änderung der Überschrift des § 1 ist ebenfalls notwendig und dient der Klarstellung, dass der bereits errichtete Ausgleichsfonds ebenfalls auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung Anwendung findet. Die Änderungen im Satz 1 sowie der neu eingefügte Satz 2 dienen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Ausbildungsfonds um das Pflegefachassistenzgesetz und stellen klar, dass das Berliner Ausgleichsfondsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben auch für die Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz anwendbar ist.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bestehenden landesrechtlichen Regelungen.

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 2 (Änderungen des Pflegegeschulanerkennungsgesetzes) am 1. Januar 2027 in Kraft. Diese zeitliche Staffelung ist erforderlich, da das Pflegefachassistenzgesetz des Bundes sowie die Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in ihren wesentlichen Bestimmungen erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Der Geltungsbereich des Pflegeschulanerken-

nungsgesetzes kann daher erst ab diesem Zeitpunkt auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass die für den Vollzug der berufsrechtlichen Vorgaben zuständige Behörde (Schulaufsicht und Prüfungsamt) ihre offiziellen Befugnisse erst zum 1. Januar 2027 ausüben kann. Gleichzeitig erhält sie jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zuständigkeit für das neue Bundesgesetz und ist berechtigt, bereits vor dessen Inkrafttreten vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Ferner wird im Absatz 2 Nummer 1 das Außerkrafttreten des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes (BlnKPHG) bestimmt. Die Ausbildung nach dem BlnKPHG ist bereits auslaufend; eine reguläre Ausbildung findet nicht mehr statt. Um auf die durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz verursachte Situation zu reagieren, hat das Berliner Abgeordnetenhaus im Dezember 2024 kurzfristig Gesetzesänderungen des (auslaufenden) Berliner Krankenpflegehilfegesetzes (BlnKPHG) beschlossen und eine befristete Möglichkeit (bis zum 31. Dezember 2026) eingeführt, einen staatlich anerkannten Pflegeberufsabschluss in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe durch Anrechnung der Berufstätigkeit zu erwerben. Dies war eine politische Reaktion des Abgeordnetenhauses auf die Kündigung von Pflegehilfskräften in verschiedenen Berliner Krankenhäusern. Infolgedessen finden nur noch befristet bis zum 31. Dezember 2026 Vorbereitungskurse nach § 10 Absatz 3 BlnKPHG statt. Danach kann die zuständige Behörde bei entsprechender Berufserfahrung einen Vorbereitungskurs im Umfang von 400 Stunden auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen und die betreffenden Personen zur Prüfung zulassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509) tritt bereits gemäß der Verordnung zur Änderung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 11. März 2025 (GVBl. S. 168) mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Eine zusätzliche Regelung hierzu ist daher nicht erforderlich.

Absatz 2 Nummer 2 und 3 regeln das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenten im Land Berlin und der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Aufgrund der veränderten bundeseinheitlichen Finanzierungssystematik der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz werden sich aufgrund des Beginns der neuen Ausbildung nach dem Bundesmodell ab dem 1. Januar 2027 die Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 63430 ab 2026 erhöhen, da hier bereits in Vorleistung für das Jahr 2027 gegangen wird.

Gleichzeitig wird das Auslaufen der Möglichkeit, eine Ausbildung nach dem Berliner Landesrecht zu beginnen, zu einem sukzessiven Rückgang der Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 68418 bis voraussichtlich 31.12.2030 führen.

Personelle Aufwände zur Bearbeitung in der Berliner Verwaltung entstehen im LAGeSo (Abteilung IV) ab 2026 und entfallen dafür perspektivisch teilweise sukzessive (im Zentralen Service) ab etwa Juni 2028 bis 31.12.2030. Die personellen Aufwände werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 innerhalb der bereits berücksichtigten und veranschlagten Mittel aus dem Einzelplan 11 finanziert. Sollten die veranschlagten Personalansätze für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 im Einzelplan 11 überschritten werden, hat die Senatsverwaltung für Finanzen eine entsprechende Finanzierungszusage unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass das Volumen der Verwaltungskostenpauschale zur Deckung sämtlicher Personalausgaben und Sachkosten der zuständigen Stellen zur Verwaltung des Sondervermögens des Ausgleichsfonds ausreicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch das Gesetz nicht.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung in Berlin entstehen mittelbare Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen (siehe auch BT-Drs. 21/1493 S. 4-10).

Die Finanzierung der neuen bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung erfolgt aus einem Sondervermögen in treuhänderischer Verwaltung durch das Land Berlin. Dieses Sondervermögen wurde bereits durch das Berliner Ausgleichsfondsgesetz zur Finanzierung der Pflegefachkraftausbildung geschaffen und wird nun durch dieses Gesetz erweitert, um auch die Kosten der Ausbildungen nach dem Pflegefachassistenzgesetz zu decken.

Nach dem Finanzierungsschlüssel des § 33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes tragen folgende Einrichtungen die Kosten:

- **Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen:** Gut 30% des Finanzierungsvolumens. Diese Kosten werden regelmäßig als durchlaufende Posten an die Pflegebedürftigen weitergegeben.
- **Krankenhäuser:** Gut 57% des Finanzierungsvolumens. Diese Kosten werden von den Krankenversicherungen und damit indirekt von den Beitragszahlern refinanziert.
- **Pflegeversicherungen:** 3,6% des Finanzierungsvolumens, ebenfalls refinanziert durch die Beitragszahler.
- **Land Berlin:** Knapp 9% des Finanzierungsvolumens, direkt vom Steuerzahler getragen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird die Ausbildung nach dem Bundesrecht nicht günstiger oder teurer als nach dem bisherigen Berliner Landesrecht sein. Dies liegt daran, dass die Ausbildungsdauer mit 18 Monaten identisch ist und es nur wenige Unterschiede in den Ausbildungsinhalten und den Vorgaben hinsichtlich der Praxisanleitung gibt. Am 1. November 2024 befanden sich in Berlin 927 Personen in der Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent/in (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Durch die Ablösung der bisher auf Zuwendungen basierenden Refinanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen reduziert sich der administrative Aufwand der Pflegeschulen geringfügig.

Eine Besonderheit stellen die Kosten für die Pflegebedürftigen sowie den Sozialhilfeträger dar, welche aus dem Anteil der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in die Eigenanteile durchgereicht werden. Ein angekündigter Reformentwurf der Bundesregierung zur Herausnahme der Ausbildungskosten aus den Eigenanteilen liegt derzeit noch nicht vor. Nach aktueller Landesregelung (Finanzierung der Ausbildungsvergütung nach 82a SGB XI) müssen sich nur die Pflegebedürftigen an den Ausbildungskosten beteiligen, deren Einrichtungen tatsächlich ausbilden. Mit dem neuen Gesetz werden die Ausbildungskosten auf alle Pflegebedürftigen im Land umgelegt, so dass für einzelne Haushalte geringere, für andere höhere Kosten entstehen können.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die zuständige Senatsverwaltung befindet sich bei der Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes, genauso wie bei der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes, in ständigem Austausch mit dem zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Eine Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern, die zur Ergänzung des Bundesrechts in diesem Gesetz geregelt werden sollen, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die tatsächlichen Gegebenheiten und Ausgangssituationen beider Länder sind zum einen teilweise sehr unterschiedlich, zum anderen bietet sich ggfs. eine enge Zusammenarbeit vielmehr bei der Ausgestaltung der einzelnen Rechtsverordnung an, soweit

landesübergreifende Regelungsbedarfe bestehen. Unterschiedliche Regelungsbedarfe ergeben sich auch durch die verschiedenen Rahmenbedingungen des Flächenstaats Brandenburg und des Stadtstaats Berlin. Des Weiteren ist aufgrund der sehr engen zeitlichen Umsetzungsvorgaben des Bundesgesetzes eine tiefergehende Zusammenarbeit nicht als zielführend einzustufen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Aufgrund der veränderten bundeseinheitlichen Finanzierungssystematik der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz werden sich aufgrund des Beginns der neuen Ausbildung nach dem Bundesmodell ab dem 01. Januar 2027 die Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 63430 ab 2026 erhöhen, da hier bereits in Vorleistung für das Jahr 2027 gegangen wird.

Gleichzeitig wird das Auslaufen der Möglichkeit, eine Ausbildung nach dem Berliner Landesrecht zu beginnen, zu einem sukzessiven Rückgang der Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 68418, ab 2027 bis voraussichtlich 31. Dezember 2030 führen.

Eine grobe Kalkulation erwartet höhere Ausgaben im Kapitel 0930/Titel 63430 von 2,4 Mio. Euro in 2026 und von 7,6 Mio. Euro in 2027. Die Berechnung geht von einer Bedarfsmeldung der Träger der praktischen Ausbildung sowie der Pflegeschulen von 1451 Auszubildendenstarts jeweils in 2027 und in 2028 aus und entspricht damit der von SenWGP in Auftrag gegebenen Fachkräfteprognose.

Für die bisherige landesrechtliche Finanzierung über Zuwendungen, die sukzessive auslaufen werden, sind im Kapitel 0930/Titel 68418 Mittel in Höhe von 9,1 Mio. Euro für 2026 und 9,8 Mio. Euro für 2027 veranschlagt. Diese Mittel wurden auch in den vergangenen Jahren nicht annähernd voll ausgeschöpft.

Etwaige Mehrausgaben, die durch die Umsetzung dieses Gesetzes, durch die Anzahl der zu finanzierenden Ausbildungsplätze, durch den Abschluss der Budgetverhandlungen und des daraus resultierenden Fondsvolumens entstehen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Kapitel 0930 finanziert und sichergestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personelle Aufwände zur Bearbeitung in der Berliner Verwaltung entstehen im LAGeSo (Abteilung IV) ab 2026 und entfallen dafür perspektivisch teilweise sukzessive (im Zentralen Service) ab etwa Juni 2028 bis 31.12.2030. Die personellen Aufwände werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 innerhalb der bereits berücksichtigten und veranschlagten Mittel aus dem Einzelplan 11 finanziert. Sollten die veranschlagten Personalansätze für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 im Einzelplan 11 überschritten werden, hat die Senatsverwaltung für Finanzen eine entsprechende Finanzierungszusage unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass das Volumen der Verwaltungskostenpauschale zur Deckung sämtlicher Personalausgaben und Sachkosten der zuständigen Stellen zur Verwaltung des Sondervermögens des Ausgleichsfond ausreicht.

Berlin, den 10.06.2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGFBAG)	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 5 die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9</p> <p>Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche</p> <p>Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom</p> <p>14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 5 die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9</p> <p>Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 <u>2035</u> regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche</p> <p>Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom</p> <p>14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,</p>
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 9 die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt</p> <p>durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I. S. 1307) geändert worden ist,</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 9 die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt</p> <p>durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I. S. 1307) geändert worden ist,</p>

<p>begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p>	<p>begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, <u>Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4 und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.</u></p>
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 10 die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 10 die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, <u>Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.</u></p>
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 14 das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 14 das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.</p>
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Entfällt</p>

<p>und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p>	
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 16 Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 16 Entfällt</p>
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufegesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen</p>	<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für <u>Bildung</u>, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufegesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen</p>

<p>Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L, 2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,</p>	<p>Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L, 2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,</p>
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 2 die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule sowie nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können,</p>	<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 2 die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule <u>oder beim Träger der praktischen Ausbildung</u> sowie nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können,</p>
	<p>§ 3a Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegefachassistentenrechts (neu)</p> <p>(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Struktur und Dauer der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Vorgaben des § 5 des Pflegefachassistentengesetzes sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachas-

	<p>sistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) in der jeweils geltenden Fassung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none">2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S.2) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes, wobei ein an-
--	---

	<p>gemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,</p> <p>5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen, soweit diese zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, den bundesrechtlichen Mindeststandards entsprechenden Ausbildung erforderlich sind, sowie für die Lehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 8 Ab-</p>
--	---

	<p>satz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistentengesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,</p> <p>6. die Kooperationsverträge nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistentengesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p> <p>7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,</p> <p>8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung</p>
--	--

	<p>zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 6 Absatz 2 und 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation insbesondere die in § 6 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Anforderungen zugrunde zu legen sind, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,</p> <p>9. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p> <p>10. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 6 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnah-</p>
--	--

men nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

11. ergänzende Regelungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistentengesetzes und den Vorschriften der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistentengesetzes nicht gefährdet wird; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes als Fernunterricht erteilt werden; von der Abweichung von § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes kann auch die Festlegung der als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes in Betracht kommenden Einrichtungen erfasst sein.

	<p>2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden können.</p>
<p>§ 4 Titel und Absatz 1 Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberuferechts</p> <p>(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufegesetzes und der auf Grund des Pflegeberufegesetzes erlassenen Vorschriften sind:</p> <p>1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,</p>	<p>§ 4 Titel und Absatz 1 Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberuferechts <u>und des Pflegefachassistenzrechts</u></p> <p>(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufegesetzes <u>und des Pflegefachassistenzgesetzes</u> sowie der auf Grund des Pflegeberufegesetzes <u>und des Pflegefachassistenzgesetzes</u> erlassenen Vorschriften sind:</p> <p>1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, <u>jeweils auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes.</u></p>
<p>§ 5 Übergangsvorschrift Sofern eine Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, ist § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>§ 5 <u>Übergangsvorschriften</u></p> <p>(1) Sofern eine Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, ist § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(2) <u>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a</u></p>

	<p><u>vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung finden die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) und die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.</u></p> <p><u>(3) Die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist, darf bis einschließlich 31. Dezember 2026 begonnen werden und kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der Vorschriften des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung abgeschlossen werden.</u></p> <p><u>(4) § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2027 Anwendung.</u></p>

Pflegeschulanerkennungsgesetz - PflSchulAnerkG

<p>§ 1 Absatz 1 Die Ausbildung in den Berufen im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016</p>	<p>§ 1 Absatz 1 Die Ausbildung in den Berufen im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, <u>des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021</u></p>
---	---

<p>(GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird an den jeweils gesondert staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden (Pflegesschulen), durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(GVBl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird an den jeweils gesondert staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden (Pflegesschulen), durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ist auf Antrag von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Träger der Schule die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bietet, indem (...) 5. die Organisation und das Curriculum der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können (...).</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ist auf Antrag von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Träger der Schule die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bietet, indem (...) 5. die Organisation und das Curriculum der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler <u>Auszubildenden</u> das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können (...).</p>
<p>§ 6 Absatz 1 Nummer 2 (1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum (...) 2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes unter den Voraussetzungen des § 58 des Pflegefachassistentengesetzes (...).</p>	<p>§ 6 Absatz 1 Nummer 2 (1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum (...) 2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes <u>vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung</u> unter den Voraussetzungen des § 58 <u>§ 13</u> des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> (...).</p>
<p>§ 11 Absatz 1 Die staatliche Anerkennung, die eine Pflegeschule vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Übergangsregelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 Die staatliche Anerkennung, die eine Pflegeschule vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Übergangsregelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes <u>und des § 51 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025</u></p>

Absatz 2

Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(BGBl. I Nr. 259, S.2) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Absatz 2

~~Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.~~

(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) findet die Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

<p>Absatz 3</p> <p>Absatz 4</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>
<p>Berliner Ausgleichsfondsgesetz - BlnAlfG</p>	
<p>Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz</p>	<p>Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz <u>für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege</u></p>
<p>§ 1 Errichtung</p> <p>Im Land Berlin wird zur Durchführung der §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein zweckgebundenes Sondervermögen unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz“ (Ausgleichsfonds) errichtet.</p>	<p>§ 1 Errichtung; <u>Anwendung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung</u></p> <p>Im Land Berlin wird zur Durchführung der §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, ein zweckgebundenes Sondervermögen unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz <u>für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege</u>“ (Ausgleichsfonds) errichtet. <u>Die Regelungen dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der §§ 24 und 47 Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung auch auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung Anwendung.</u></p>
	<p>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>

	<p>(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 6) geändert worden ist,2. das Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist,3. die Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGFBAG)

§ 3 Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberuferechts

(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

(...)

5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,

(...)

9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,

10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,

(...)

13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, insbesondere über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des

Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,

14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,

15. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4 und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

16. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L,

2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,

2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule sowie nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können,

§ 4 Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberufrechts

(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufgesetzes und der auf Grund des Pflegeberufgesetzes erlassenen Vorschriften sind:

1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
2. die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
3. im Übrigen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Überprüfung nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Übergangsvorschrift

Sofern eine Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, ist § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

- B. Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze
Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz – PflFAssG)

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenzperson dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform höchstens 36 Monate. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 8 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 44 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 und 2 erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 6 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in drei Pflichteinsätze und Stunden zur freien Verfügung. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt: 1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern, 2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen, 3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Ein Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, kann auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1.

(3) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

(4) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung eingerichtet wird. Die Ombudsstelle kann bei der zuständigen Stelle entsprechend § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes eingerichtet werden.

§ 7 Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: 1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen

Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau, 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts, 3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 9 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 13 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistentenberufs

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 nicht gefährdet wird. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden. Von der Abweichung von § 6 Absatz 1 kann auch die Festlegung der als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 2 in Betracht kommenden Einrichtungen erfasst sein.

(2) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegefachassistentenausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

§ 24 Finanzierung

Mit dem Ziel,

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
 2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistentenpersonen auszubilden,
 3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
 4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
 5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,
- werden die Kosten der Pflegefachassistentenausbildung durch Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 des Pflegeberufgesetzes finanziert. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung.

C. Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026
(BGBl. 2026 I Nr. 166)

§ 3 Theoretischer und praktischer Unterricht

- (1) Im Unterricht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistentengesetzes erforderlich sind. Die auszubildenden Personen werden befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegefachassistentenberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit zu fördern.
- (2) Im Unterricht ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan nach § 91.
- (4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in

einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den auszubildenden Personen gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 5 Praxisanleitung

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die auszubildenden Personen schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachassistent, als Pflegefachassistentin oder als Pflegefachassistenzperson heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 4 Absatz 4 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

§ 6 Qualifikation zur Praxisanleitung

(1) Während der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes einschließlich der Verlängerung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Praxisanleitung nach § 5 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2, nach § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach § 5 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

(2) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt. Personen, die zur Praxisanleitung nach § 4 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung befähigt sind, sind auch zur Praxisanleitung für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz befähigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Praxisanleitung bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2, nach § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren, aber nicht über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf den 31. Dezember 2031 für Personen, die vor dem 31.

Dezember 2029 eine Qualifikation zur Praxisanleitung nach Absatz 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 kann die Praxisanleitung während eines Einsatzes in Höhe von bis zu 50 Prozent auch durch Personen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 oder nach § 1 in Verbindung mit § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes in den letzten fünf Jahren und über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 zu Beginn der Praxisanleitung verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Die Praxisanleitung im Bereich der ärztlich angeordneten und zur Übertragung geeigneten medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Interventionen muss durch Personen mit einer Befähigung zur Praxisanleitung nach den Absätzen 1 bis 2 erfolgen.

(5) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 9 Zeugnis

(2) Für die im theoretischen und praktischen Unterricht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erbrachten Leistungen und die in der praktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erbrachten Leistungen ist jeweils eine Note zu bilden. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 8 festgelegt. Das Nähere zur Bildung der Noten regeln die Länder.

§ 10 Kooperationsverträge

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes in den Fällen des § 7 Absatz 3 bis 4 des Pflegefachassistenzgesetzes Kooperationsverträge in Textform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

§ 28 Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule ausgewählt.

(2) Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten vorgeben. Die zentralen Aufgaben müssen unter Beteiligung von Pflegeschulen erarbeitet worden sein.

D. Gesetz über die Anerkennung der Pflegeschulen
(Pflegeschulenerkennungsgesetz-PfLSchulAnerkG) vom 14. September 2021

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
3. die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel (...).

E. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz - BlnAlfG) vom 17. Dezember 2019

§ 1

Errichtung

Im Land Berlin wird zur Durchführung der §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein zweckgebundenes Sondervermögen unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz“ (Ausgleichsfonds) errichtet.

F. Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz -PflBG) vom 17. Juli 2017

§ 66 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

(1) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31.

Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder die Bezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(2) Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(3) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung.

G. Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin
(Pflegefachassistenzgesetz-PfIFAG) vom 14. September 2021

§ 12 Externenprüfung

(1) Ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert zu haben, kann eine antragstellende Person die Prüfung für Externe an der Pflegeschule ablegen,

1. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert hat und diese abbricht oder

2. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und die staatliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Abschnitt über das Ausbildungsverhältnis nach diesem Gesetz findet keine Anwendung auf Personen nach Absatz 1.